

Änderungsantrag

Hannover, den 18.06.2019

Fraktion der FDP

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3763

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 18/3943

Der Landtag wolle Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

<i>Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen – Drs. 18/3943</i>	<i>Änderungsantrag FDP-Fraktion</i>
Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften	Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
Artikel 1	Artikel 1
Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 (NBVAnpG 2019/2020/2021)	Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 (NBVAnpG 2019/2020/2021)
§ 1	§ 1
Geltungsbereich	Geltungsbereich
<i>unverändert</i>	Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021; ausgenommen ist die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

<i>Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen – Drs. 18/3943</i>	<i>Änderungsantrag FDP-Fraktion</i>
§ 2	§ 2
Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2019	Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2019
(1) Um 3,16 Prozent werden mit Wirkung vom 1. März 2019 erhöht	(1) Um 3,2 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 erhöht
1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 13), mindestens jedoch um einen Betrag in Höhe von 100 Euro,	1. unverändert
2. <i>unverändert</i>	2. <i>unverändert</i>
3. <i>unverändert</i>	3. <i>unverändert</i>
4. <i>unverändert</i>	4. <i>unverändert</i>
5. <i>unverändert</i>	5. <i>unverändert</i>
6. <i>unverändert</i>	6. <i>unverändert</i>
7. <i>unverändert</i>	7. <i>unverändert</i>
8. <i>unverändert</i>	8. <i>unverändert</i>
9. <i>unverändert</i>	9. <i>unverändert</i>
10. <i>unverändert</i>	10. <i>unverändert</i>
11. <i>unverändert</i>	11. <i>unverändert</i>
12. <i>unverändert</i>	12. <i>unverändert</i>
13. <i>unverändert</i>	13. <i>unverändert</i>
14. <i>unverändert</i>	14. <i>unverändert</i>
15. <i>unverändert</i>	15. <i>unverändert</i>
16. <i>unverändert</i>	16. <i>unverändert</i>
(2) <i>unverändert</i>	(2) Um 50 Euro werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Anwärtergrundbezüge nach Anlage 15 NBesG erhöht.
(3) <i>unverändert</i>	(3) ¹ Die Erhöhung nach Absatz 1 Nrn.

<i>Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen – Drs. 18/3943</i>	<i>Änderungsantrag FDP-Fraktion</i>
	<p>1 bis 9 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 und der ab 1. Januar 2019 wegfallenden Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2019 um 3,06 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für</p>
	<p>1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und</p>
	<p>2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.</p>
	<p>⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 63,12 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.</p>

<i>Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen – Drs. 18/3943</i>	<i>Änderungsantrag FDP-Fraktion</i>
§ 3	§ 3
Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2020	Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2020
<i>unverändert</i>	(1) ¹ Um 3,2 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Bezügebestandteile und die Versorgungsbezüge nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhöht. ² Die Versorgungsbezüge, die sich aus § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ergeben, werden ab 1. Januar 2020 um 3,1 Prozent erhöht. ³ Das sich aus § 2 Abs. 3 Satz 5 ergebende Grundgehalt vermindert sich ab 1. Januar 2020 um 65,14 Euro.
	(2) Um 50 Euro werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Anwärtergrundbezüge nach Anlage 15 NBesG erhöht.
§ 4	§ 4
Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2021	Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2021
<i>unverändert</i>	¹ Um 1,4 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Januar 2021 die sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Bezügebestandteile und die Versorgungsbezüge nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhöht. ² Die Versorgungsbezüge, die sich aus § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ergeben, werden ab 1. Januar 2021 um 1,3 Prozent erhöht. ³ Das sich aus § 2 Abs. 3 Satz 5 ergebende Grundgehalt vermindert sich ab 1. Januar 2021 um 66,05 Euro.

Begründung

Die Beamtinnen und Beamten im öffentlichen Dienst sorgen in Bund, Ländern und Kommunen für die Funktionalität der Bundesrepublik Deutschland. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl in Niedersachsen und im gesamten Bundesgebiet. Das hohe Leistungsniveau des öffentlichen Dienstes und die Qualität der Leistungen in Niedersachsen müssen auch in Zukunft gesichert werden. Eine Anhebung der Bezüge der niedersächsischen Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist dafür ein wichtiges Element zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 18/3763) und die Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (Drs. 18/3943) sehen eine Erhöhung der Bezüge zum 1. März 2019 um 3,2 Prozent, um weitere 3,2 Prozent zum 1. März 2020 und um weitere 1,4 Prozent zum 1. März 2021 vor. Laut Pressemitteilung von Finanzminister Hilbers vom 13. März 2019 wird damit der „vereinbarte Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder wirkungsgleich auch die verbeamteten Kolleginnen und Kollegen im Land übertragen.“

Mit der Anpassung der Beamtenbesoldung rückwirkend zum 1. Januar 2019 erfolge eine zeit- und wertgleiche Übertragung des Tarifabschlusses. Diese wäre ein Zeichen für den öffentlichen Dienst, dass dieser auch in Zukunft leistungs- und wettbewerbsfähig bleibt.

Die CDU-Fraktion unterstrich in einem Änderungsantrag zur Besoldungsanpassung im Mai 2013 (Drs. 17/204) noch selbst, dass die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst nicht auseinanderdriften dürfe und von der allgemeinen Lohnentwicklung entkoppelt wird. Die Besoldung müsse daher dem Tarif zeit- und inhaltsgleich erfolgen. Dies sei in Niedersachsen seit Jahren geübte und bewährte Praxis. Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung erfolgt einmal Abkehr von diesem Prinzip.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer